

Das kleine Volksblatt

Nr. 11 Jahrgang 1945

 Redaktion und Verwaltung:
 Wien, VIII., Strözzgasse 8
 Telefon A 23-5-60

Wien, Samstag, den 18. August 1945

 Einzelgen.-Annahme:
 Wien, VIII., Strözzgasse 8
 Telefon A 23-5-60

Das Urteil ist gefällt! Todesstrafe für drei Engerauer Massenmörder

Der Prozeß gegen die vier SA-Männer, die im Judenlager Engerau und auf dem Marsch der Lagerinsassen nach Deutsch-Altenburg zahlreiche Gefangene schwer mißhandelt, gequält oder getötet hatten, ist gestern mit Urteil abgeschlossen worden.

Wie an den vorhergehenden zwei Verhandlungstagen hatten sich im großen Schwurgerichtssaal zahlreiche Zuhörer eingefunden, auch im Parreau, wo Staatssekretär für Justiz Doktor Gerö, die Unterstaatssekretäre Dr. Altman und Dr. Nagel, richterliche Funktionäre und Beamte des Hauses anwesend waren. Die Journalistenlogen waren von Vertretern der Wiener Tagespresse und englischen, amerikanischen, russischen und französischen Journalisten dicht besetzt. Einige Minuten vor 13 Uhr wurden die vier Angeklagten in den Saal gebracht. Kronberger, Neunteufel und Frank zeigten sich äußerlich ruhig und gefaßt, während Polinovsky sichtlich gedrückt erschien. Während der Verkündung des Urteils brach er wiederholt in Tränen aus.

Drei Todesurteile

Um 13 Uhr erschienen die Mitglieder des Gerichtshofes im Saal. Unter lautloser Stille verkündete der Vorsitzende, Landesgerichtspräsident Dr. Nahrbach, das Urteil, das er mit den Worten einleitete: „Im Namen der Republik Österreich erkenne das Volksgericht zu Recht...“ Daran schloß sich die Aufzählung der den Angeklagten zur Last gelegten und vom Volksgerichtshof durch Urteil bestätigten verbrecherischen Handlungen und die Bekanntgabe der über die Angeklagten verhängten Strafen.

Kronberger, Frank und Neunteufel wurden des vollbrachten vielfachen gemeinen Mordes sowie des Verbrechens der Quälerei und Mißhandlung schuldig befunden, letzteres deshalb, weil sie als Angehörige der Eskorte die Gefangenen aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung ihrer Gewalt als Wachmannschaften in einen qualvollen Zustand versetzt haben. Durch die Tat Franks und Neunteufels seien die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gräßlich verletzt worden; es habe die Tat in wenigstens einem Falle den Tod eines Gefangenen zur Folge gehabt. Kronberger wurde überdies wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung, wegen Übertretung der leichten körperlichen Beschädigung, Frank wegen Totschlages und Hochverrates als Illegaler in der Fassung nach dem Verbotsgesetz schuldig gesprochen. Bei Polinovsky erfolgte der Schuldspruch wegen Verbrechens der Quälerei und Mißhandlungen nach § 8, Abs. 1, des Kriegsverbrechergesetzes.

Auf Grund des Schuldspruches wurden verurteilt:

Rudolf Kronberger, Alois Frank und Wilhelm Neunteufel zum Tode durch den Strang,

Konrad Polinovsky zu acht Jahren schweren Kerkers.

Die Begründung des Verdiktes

In der Urteilsbegründung verwies der Vorsitzende zunächst auf die durch das Beweisverfahren eindeutig festgestellten grauenvollen Zustände in dem ehemaligen Konzentrationslager Engerau. Dort langten täglich Züge ein, in deren Waggons halb verhungerte; halb oder ganz erstorene Menschen verladen waren, die ausgeladen und größtenteils auf den Friedhof zur „Liquidation“ gebracht wurden. In den letzten Monaten der Naziherrschaft sind

fast täglich Menschen eingeliefert worden, deren einzige Schuld darin bestand, daß sie der damaligen Gewaltherrschaft nicht willfährig und den Machthabern deshalb verhaßt waren.

Die Machthaber stellten sich aus diesem Grunde die Aufgabe, derartige Menschen zu vernichten.

Die Verteidigung hat darauf hingewiesen, daß ein Befehl zu den sogenannten Liquidierungen gegeben worden sei und daß der Befehlsgeber strenger zu beurteilen sei als der Ausführende. Dem Gericht erschien diese Erwägung abwegig; es mußte feststellen, daß es keines Befehles bedurft hätte, daß derartige Menschen, wie die Angeklagten, die Liquidierungen freiwillig durchführten. Der im Lager herrschende Ungeist war ein solcher, daß es niemandem einfiel, gegen derartige Befehle zu remonstrieren.

Scheußlichkeiten ohne Beispiel

Alles, was da geschehen ist, widerspricht jedem kulturellen Empfinden, es sind Scheußlichkeiten, die ihresgleichen suchen und jeder, der an diesen Scheußlichkeiten teilgenommen hat, muß zur Verantwortung gezogen werden.

Es sind dies Taten, die nicht nur nach dem Kriegsverbrechergesetz, sondern ebenso nach dem alten Strafrecht, vor allem aber nach dem jahrtausende alten Sittengesetz „Du sollst nicht töten!“ zu beurteilen sind.

Die vier Angeklagten wurden in diese Welt des Grauens und Mordens, wie sie im Lager herrschte, versetzt. Alle Angeklagten sind überdurchschnittlich intelligent und alle haben gewußt, was dort von ihnen verlangt wird. Sie haben

Bei Kronberger, Frank und Neunteufel hat das Volksgericht gemäß § 9 des Kriegsverbrechergesetzes die Einziehung des gesamten Vermögens der Verurteilten beschlossen.

Die Todesstrafe ist zuerst an Neunteufel, dann an Kronberger und zuletzt an Frank zu vollziehen.

Diese Menschen hatten in sich schon die Vergiftung der Jahre aufgenommen und es wollte sich niemand mehr gegen derlei Bestialitäten auflehnen.

Kronberger als Verbindungsmann zwischen Lagerkommando und Gestapo-Außenstelle Engerau ist einer jener, die für diese Scheußlichkeiten verantwortlich zu machen sind. Es ist für das menschliche Empfinden kaum vorstellbar, daß sich jemand findet, der sozusagen am laufenden Band Menschen übernimmt, um sie zu ermorden, der nicht im entferntesten weiß, was sie getan haben sollen und dennoch unnachlässig das Todesurteil an ihnen vollstreckt.

Befehle nicht nötig

Das ist der erwähnte Ungeist, der bewirkte, daß sich die Leute nicht einmal zu einer Erwiderung auftraffen, sondern die Untaten willig und gerne ausführten. Es ist, wie gesagt, abwegig, hier von einem Befehl zu sprechen. Der Befehl brauchte nicht erteilt zu werden, er lag im allgemeinen Geist, der dort im Lager herrschte, und diesen Geist kann man nicht auf die Anklagebank bringen! Wir können nur die Menschen, die in Durchführung dieses Geistes diese Untaten vollbrachten, anklagen.

die Taten freiwillig und ohne jeden Zwang begangen.

Der Vorsitzende führt dann die Erschwerungs- und Milderungsgründe an, die bei der Fällung des Urteilspruches zu berücksichtigen waren.

Dann wendet er sich an die Angeklagten mit der Frage: „Haben Sie das Urteil verstanden?“

Die Angeklagten bejahen dies.

Nur Kronberger richtet mit halbblauer Stimme an den Vorsitzenden die Frage, ob gegen das Urteil Einspruch erhoben werden könne.

Der Vorsitzende erwidert: „Ein Einspruch gegen das Urteil des Volksgerichtshofes steht Ihnen nicht zu. — Die Verhandlung ist geschlossen.“